

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1971

Nummer 40

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7129	23. 9. 1971	Neunte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Hausbrandöfen mit Ölfeuerung)	250

7129

**Neunte Verordnung
zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes
(Auswurfbegrenzung bei Hausbrandöfen mit Ölfeuerung)**

Vom 23. September 1971

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 des Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1970 (GV. NW. S. 283) wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Hausbrandöfen mit Ölfeuerung, deren Nennheizleistung 10 000 Kilokalorien pro Stunde nicht überschreitet.

(2) Hausbrandöfen sind Einrichtungen zur Beheizung von einzelnen oder mehreren Räumen. Den Hausbrandöfen stehen gleich Küchenherde, Badeöfen, Waschkesselfeuерungen und Speicherwasserheizer.

(3) Auf Küchenherde, Badeöfen, Waschkesselfeuерungen und Speicherwasserheizer finden §§ 2, 3 und 5 keine Anwendung.

§ 2
Bauart

(1) Hausbrandöfen mit Ölfeuerung müssen so gebaut und eingerichtet sein, daß bei bestimmungsgemäßem Betrieb die Einhaltung der in § 3 vorgeschriebenen Auswurfbegrenzung gewährleistet ist.

(2) Die Anforderung nach Absatz 1 ist stets erfüllt, wenn der Hausbrandofen den vom Deutschen Normenausschuß herausgegebenen Normen DIN 4730, Ausgabe November 1961, — Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern — oder DIN 4731, Ausgabe Mai 1966, — Ölheizeinsätze mit Verdampfungsbrennern — entspricht.

§ 3
Auswurfbegrenzung

Anlage (1) Hausbrandöfen mit Ölfeuerung sind so zu betreiben, daß die Schwärzung, die nach der in der Anlage beschriebenen Methode durch den Staub- und Rußgehalt einer Abgasprobe auf einem Filterpapier erzeugt wird, die Rußzahl 4 der Vergleichsskala nicht überschreitet. Die Abgasprobe ist aus dem unverdünnten Abgas zu entnehmen.

(2) Die Abgase müssen so weit ölfrei sein, daß das Filterpapier nach der Messung ölfrei ist.

§ 4
Verbot der Müllverbrennung

In Hausbrandöfen mit Ölfeuerung dürfen Müll oder ähnliche Abfälle nicht verbrannt werden.

§ 5
Überwachung der Auswurfbegrenzung

Die Einhaltung der Auswurfbegrenzung bei Hausbrandöfen wird im Rahmen des § 5 des Immissionsschutzge-

setzes überprüft. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörde die Herstellung einer Kontrollöffnung im Verbindungsstück (§ 47 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) zum Zwecke der Messung zu dulden.

§ 6
Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 des Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Hausbrandöfen mit Ölfeuerung nicht so betreibt, daß
 - a) die in § 3 Abs. 1 genannte Auswurfbegrenzung nicht überschritten wird,
 - b) die Abgase in dem in § 3 Abs. 2 genannten Umfang ölfrei sind,
2. entgegen § 4 in mit Öl betriebenen Hausbrandöfen, Küchenherden, Badeöfen, Waschkesselfeuерungen oder Speicherwasserheizern Müll oder ähnliche Abfälle verbrennt,
3. entgegen § 5 als Betreiber eines Hausbrandofens mit Ölfeuerung auf Verlangen der zuständigen Behörde die Herstellung einer Kontrollöffnung nicht duldet.

§ 7
Änderung von Vorschriften

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölfernern) vom 25. Oktober 1965 (GV. NW. S. 370) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

§ 2 a
Verbot der Müllverbrennung

In Feuerungen mit Ölfernern dürfen Müll und ähnliche Abfälle nicht verbrannt werden.

2. In § 4 wird nach „§ 2.“ eingefügt „§ 2 a.“.

§ 8
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figggen

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich für den Innenminister
Riemer

Anlage**Methode zur Bestimmung der Rußzahl****1. Definition**

Rußzahl ist die Kennzeichnung des Schwärzungsgrades, den die im Abgas enthaltenen staubförmigen Verunreinigungen auf dem Filterpapier hervorrufen.

2. Meßvorgang

Aus dem Abgas wird eine definierte Probemenge mittels eines Absaugegerätes entnommen, das auf der Saugseite mit einem Filterpapier (Nr. 3) ausgerüstet ist; durch je 1 cm^2 wirksamer Filterpapierfläche sind $5,75 \text{ l} \pm 0,25 \text{ l}$ Abgas zu saugen. Der auf dem Filterpapier hervorgerufene Schwärzungsgrad wird mit den Schwärzungsfeldern der Vergleichsskala (Nr. 4) verglichen und mit einer Rußzahl bewertet.

Zur Feststellung des Betriebszustandes der Feuerung, auf den sich die ermittelte Rußzahl bezieht, werden der Kohlendioxidgehalt der Abgase und der Gasdruck im Verbindungsstück gemessen.

Die Prüfung, ob das Filterpapier frei von Öl ist, erfolgt papierchromatographisch unter Anwendung von Pyridin.

3. Filterpapier

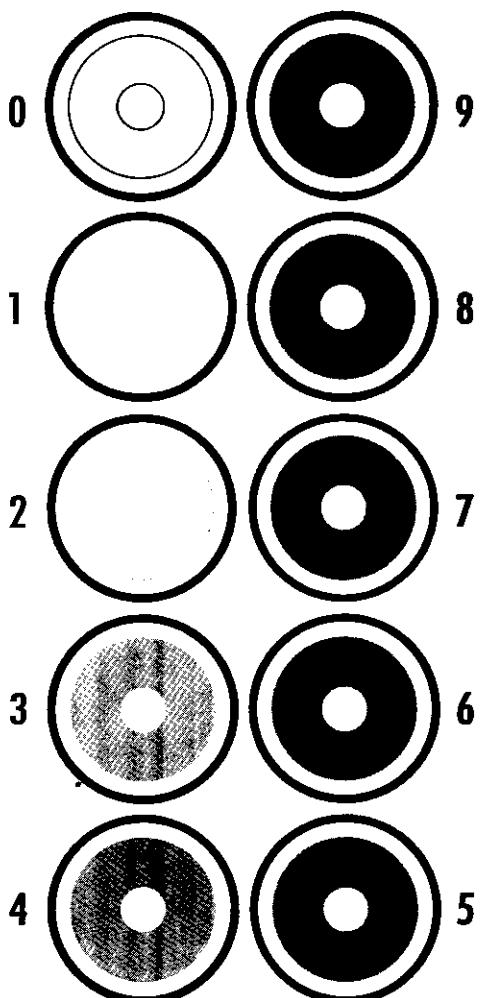
Es ist ein weißes Baumwollfilterpapier mit einem Reflexionsvermögen von $85\% \pm 2,5\%$ zu verwenden, das einen Strömungswiderstand von 200 bis 800 mm Wassersäule bei einer Fördermenge von mindestens 3 Normalliter pro cm^2 und Minute besitzt.

4. Vergleichsskala

Es ist eine Vergleichsskala zu verwenden, die aus weißem Material mit einem Reflexionsvermögen von $85\% \pm 2,5\%$ besteht, auf der 10 Felder von abgestuftem Schwärzungsgrad aufgedruckt sind.

Feld Null hat das volle Reflexionsvermögen des Untergrundes, die Felder Nr. 1 bis Nr. 9 haben eine Abnahme der Reflexion in Stufen um jeweils 10% . Die Felder sind so auf das Papier aufgedruckt, daß der Eindruck eines berußten Filterpapierflecks entsteht.

Vergleichsskala



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.